



Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten

Berichtszeitraum: 01.01.2024 – 31.12.2024



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Referat Innenrevision/Antikorruption – Ref. I/6 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

1. Einleitung

Was sind die Auswirkungen von Korruptionsstraftaten zum privaten Nutzen oder Vorteil Einzelner in den Kommunen? Wohin führen sie?

Vor allem führen sie zu einem massiven Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung.

Was können wir dagegen tun?

Wichtig ist die Aufklärung möglicher Korruptionsgefahren sowie eine gelebte Antikorruptionsmentalität zum Beispiel mithilfe des Verhaltenskodexes (Intranet/Antikorruption). Hierfür hat das Referat Innenrevision/Antikorruption (Referat I/6) seine Tätigkeit aufgenommen. Die rechtliche Grundlage für die Antikorruptionsarbeit ist die „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie).

Nach dieser Richtlinie obliegt der Antikorruptionsbeauftragten eine jährliche und schriftliche Berichterstattung gegenüber dem Magistrat, die mit dem vorliegenden Bericht zur Korruptionsprävention in 2024 vorgestellt wird und den Tätigkeitsbericht 2023 fortschreibt.

2. Antikorruptionsbeauftragte/Antikorruptionsbeauftragter (AKB)

Für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurde Frau Meike Regul-Voß zur Antikorruptionsbeauftragten (AKB) sowie Herr Frank Junge zum stellvertretenden Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

3. Neue Verwaltungsvorschrift (VV Belohnungen und Geschenke)

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 30. April 2024 eine Novellierung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken beschlossen, die am 7. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Diese Novellierung wurde im Antikorruptionsrat der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS), in dem auch das Referat I/6 Mitglied ist, über die letzten Jahre erarbeitet und schließlich auf den Weg gebracht. Mit dem Erlass der neuen Verwaltungsvorschrift wurde die bisherige Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenke vom 19. Dezember 2000 außer Kraft gesetzt. Der Magistrat

hatte seinerzeit mit Beschluss vom 26. September 2001 die analoge Anwendung für seinen Zuständigkeitsbereich erklärt. Sie war am 1. Oktober 2001 in Kraft getreten.

Die novellierte Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken trägt den Anpassungsnotwendigkeiten, die sich aus der Handhabung der bisherigen Regelungen ergeben haben, Rechnung. In der Handhabung und im täglichen Gebrauch haben sich insbesondere folgende Neuerungen als besonders wichtig herauskristallisiert:

- Erweiterung der Aufzählung von Vorteilen um „geldwerte Leistungen“ (zinslose und zinsgünstige Darlehen, Frei- oder Eintrittskarten und Einladungen) und „der Gewährung von Werkleistungen“.
- Erweiterung der stillschweigend genehmigten Vorteile um die Punkte:
 - „geringwertige verderbliche Waren“
 - „übliche und angemessene Gemeinschaftsgeschenke aus dem dienstlichen Umfeld“
 - „Sachgeschenke der Dienststellenleitung zu persönlichen Anlässen“
 - „Rabatte, die allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe generell eingeräumt wird“
 - „sonstige durch Vereinbarungen der Dienstbehörde für alle Bediensteten eingeräumte Vergünstigungen“
- Die Zustimmungsbefugnis kann von der obersten Dienstbehörde auf Dienstvorgesetzte der jeweiligen Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen werden.
- Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, eigene ergänzende Anordnungen für ihren Bereich zu treffen.

So hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 u.a. beschlossen, dass die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 30.04.2024 ab dem 01.08.2024 für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven analog anzuwenden und die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken bei dem jeweils zuständigen Dezernenten bzw. der jeweils zuständigen Dezernentin zu beantragen ist und dieser/diese für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Anträge entscheidet.

4. Prävention/Beratung

Weiterhin bleiben die Kernaufgaben der Korruptionsprävention die Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Beschäftigten sowie die Beratung von Ämtern über Maßnahmen der Korruptionsvorbeugung. Die AKB sowie der Vertreter stehen sowohl für Einzelberatungen von Beschäftigten des Magistrats als auch zur Beratung einzelner Bereiche zur Verfügung.

In 2024 haben Leitungskräfte, Beschäftigte und Bürger:innen zur Klärung von Sachverhalten Kontakt zum Referat I/6 aufgenommen und ihre Fragen an die AKB herangetragen. Von den sich hieraus ergebenden 21 Mitteilungen bzw. Anfragen wurde in 17 Fällen eine interne Empfehlung abgegeben, in drei Fällen lediglich eine Auskunft erteilt, in einem Fall eine rechtliche Bewertung vorgenommen, die zurzeit noch andauert. Alle Hinweise, die die AKB erreichen, werden vertraulich behandelt.

Die Fälle erstrecken sich über verschiedene Themenbereiche und die Kontaktaufnahme zum Referat I/6 hat häufig die Auslegung der VV Belohnungen und Geschenke zum Ziel. Für das Jahr 2024 sind in diesem Zusammenhang folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Geschenke von Bürger:innen, Eltern und Firmen

Ob aus Dankbarkeit über die professionelle Beratung, das gut über die Bühne gebrachte Schuljahr oder die erfolgreiche Zusammenarbeit unter Geschäftspartnern: Menschen, die mit Mitarbeitenden der Stadt Bremerhaven zu tun haben, möchten ihre Wertschätzung ausdrücken und tun dies nicht selten, indem sie Geschenke an Mitarbeitende überreichen. Der Zwiespalt für Mitarbeitende, diesen Menschen nicht vor den Kopf zu stoßen und sich rechtlich korrekt zu verhalten, ist groß. So kommt es häufig zu Nachfragen, wie sich Mitarbeitende verhalten sollen und was erlaubt ist. Durch die neue VV Belohnungen und Geschenke ist es in diesem Bereich deutlich einfacher geworden, mit solchen Angeboten umzugehen.

- Teilnahme an Empfängen, Veranstaltungen und Jubiläen

Immer wieder erhalten auch Leitungskräfte und Mitarbeitende Einladungen zu besonderen Anlässen, sei es der Firmengeburtstag oder das Herbstfest eines Geschäftspartners, der Jahresempfang eines Verbandes oder die Einladung zur Fachmesse. Leitungskräfte und Mitarbeitende sind diesen Einladungen ausgesetzt, an denen die Erwartung zur Teilnahme heftet. Fragen wie „Darf ich überhaupt teilnehmen?“, „Wenn ein Buffet angeboten wird, kann ich davon etwas zu mir

nehmen und wenn ja, in welchem Umfang?“ oder „Kann ich eine mir angebotene Mitfahrgelegenheit nutzen?“ tun sich auf und verunsichern. Ein unsicheres Auftreten schadet auch der Außendarstellung des Amtes oder der Stadt Bremerhaven. Eine klare Marschrute und Verhaltensweise ist hier wichtig und wird im Einzelfall erläutert, sodass Mitarbeitende sicher und angemessen auftreten.

- Einwerben von Sachspenden

Im Berichtsjahr 2024 sind auch Fälle aufgekommen, wo es nicht um das Beschenkt werden als Form der Wertschätzung ging, sondern Rückfragen dazu gestellt worden sind, ob die Möglichkeit besteht, Sachspenden z.B. bei Stiftungen, Verbänden oder Firmen einzuwerben, da diese nicht aus dem Haushalt finanziert werden können. Da das Einwerben nur den Umstand des Forderns umschreibt, ist diese Herangehensweise für Einrichtungen und Ämter der Stadt Bremerhaven als problematisch anzusehen, da das Fordern von Vorteilen nicht genehmigungsfähig ist und somit eine strafbare Handlung zumindest im Raum steht. Diese Fälle wurden seitens des Referates I/6 auch mit der ZAKS erörtert und die Organisationseinheiten entsprechend informiert.

- Beratung zur neuen VV Belohnungen und Geschenke

Selbstverständlich kamen auch allerhand Nachfragen rund um die neue Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Diese bezogen sich vor allem auf die Abgrenzung von der alten zur neuen Verwaltungsvorschrift und gaben Gelegenheit, auf die Schulungsmöglichkeiten im internen Fortbildungsprogramm und bei individuellen Schulungsbedarfen aufmerksam zu machen.

Aus den geprüften Sachverhalten ergaben sich **keine Verdachtsmomente**, die ein weiteres Vorgehen von der AKB verlangte.

Ein weiterer Bereich ist die Vernetzung zwischen den Partnern der Antikorruptionsarbeit. Frau Regul-Voß und Herr Junge haben die Zusammenarbeit mit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Freien Hansestadt Bremen im Berichtsjahr fortgeführt und an den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Antikorruptionsrates teilgenommen. Das Treffen des Antikorruptionsrates (AKR) des Landes Bremen dient dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen sowie der Entwicklung von Konzepten und Grundlagen.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt wird in der Durchführung von Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden gesehen.

Für die Beschäftigten des Magistrats werden seit Frühjahr 2020 fortlaufend Schulungen über das Zentrale Fortbildungsprogramm des Magistrats angeboten. Mittlerweile sind zwei Basisschulungen jährlich implementiert, um allen Beschäftigten fortwährend die Möglichkeit einer Teilnahme anzubieten. Durchgeführt wurden im Berichtsjahr auch zwei Durchgänge der „Einführungsfortbildung für Beschäftigte in der Verwaltung“ in denen das Thema Antikorruption ebenfalls auf dem Stundenplan steht.

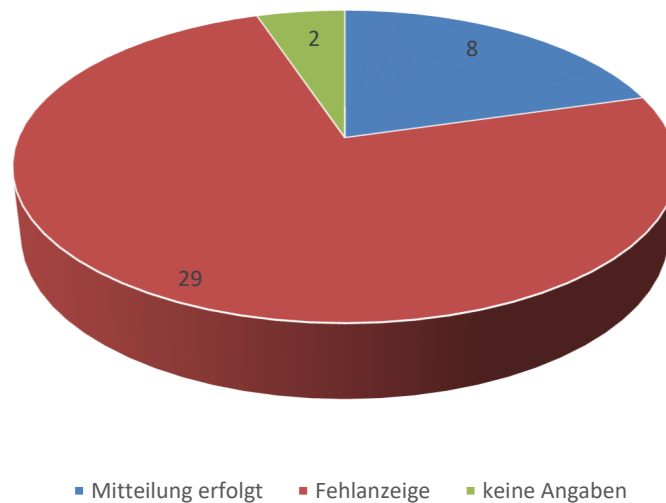
Des Weiteren sind die Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Einstellungsjahrgang 2023, während der dienstbegleitenden Unterweisung von Frau Regul-Voß und Herrn Junge zum Thema Korruptionsprävention geschult worden.

Für die Ämter und Einrichtungen besteht die Möglichkeit, Schulungstermine für deren Beschäftigte zu vereinbaren. Im Jahr 2024 hat eine Einrichtung diese Möglichkeit wahrgenommen.

5. Meldepflicht von angebotenen Vorteilen (Belohnungen und Geschenke)

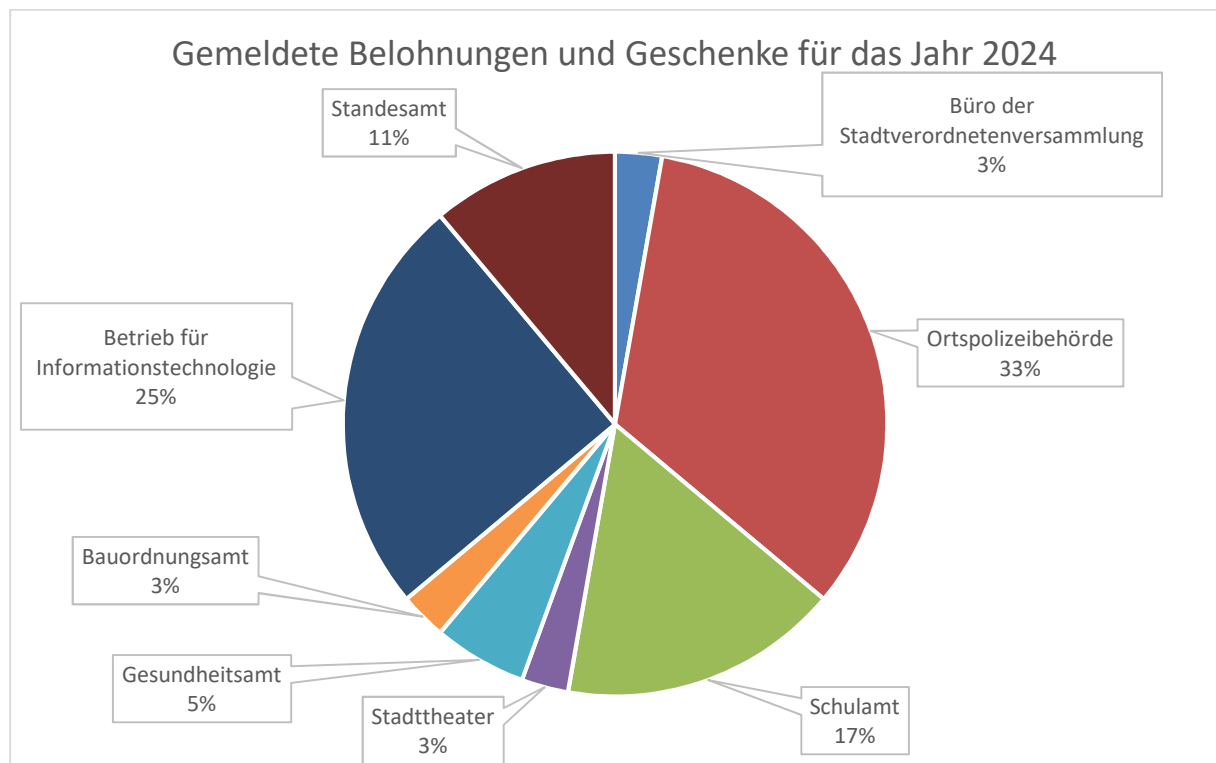
Auch nach der seit 01.08.2024 gültigen Verwaltungsvorschrift (Punkt 2.3) sind Dienstvorgesetzte von den Bediensteten bzw. ehemaligen Bediensteten zwingend über jeden Versuch zu unterrichten, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen beeinflussen zu wollen. Wie in den Vorjahren hat das Referat I/6 zum Ende des Jahres die Beeinflussungsversuche bei den Organisationseinheiten (insgesamt 39) abgefragt. Die Leitungskräfte wurden nochmals auf die neue Verwaltungsvorschrift hingewiesen und ihnen wurde als Arbeitshilfe eine vorbereitete Excel-Tabelle für die Dokumentation zur Verfügung gestellt. Als Frist zur Meldung wurde der 08.01.2025 (Nachfrist 21.01.2025) vorgemerkt, eine Fehlanzeige war erforderlich. Innerhalb der Frist meldeten sich 37 Organisationseinheiten zurück, wovon acht Organisationseinheiten konkrete Fälle meldeten, 29 Organisationseinheiten meldeten Fehlanzeige. Von zwei Organisationseinheiten aus den Dezernaten II und VI erhielt das Referat I/6 keinerlei Rückmeldung.

Abfrage der Organisationseinheiten für das Jahr 2024 zu Mitteilungen über angebotene Belohnungen und Geschenke



Für das Jahr 2024 wurden von acht Organisationseinheiten insgesamt 36 Beeinflussungsversuche gemeldet. Gemeldet wurden vorwiegend Fälle, in denen Bürger:innen und Firmen Beschäftigten z. B. Süßwaren, Sekt, Wein, Blumen und Kalender angeboten haben. Diese wurden in der Regel abgelehnt, aber auch in wenigen Fällen angenommen. Die Annahme ab dem 01.08.2024 ist in diesen Fällen unproblematisch. In Fällen vor Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift hätte die Annahme durch den Magistrat genehmigt werden müssen, dazu liegen dem Referat I/6 allerdings keine Informationen vor.

In fünf Fällen wurden Beschäftigten Geld oder Gutscheine im Wert bis zu 50 € angeboten. In zwei Fällen wurde das Geschenk (Gutschein) angenommen, hierbei wurde in einem Fall die entsprechende Annahme-Entscheidung durch die zuständige Dezernentin getroffen. In den zwei übrigen Fällen wurde die Annahme abgelehnt. Die Annahme von Bargeld ist von der Annahme gänzlich ausgeschlossen (nicht genehmigungsfähig) und wurde auch in dem gemeldeten Fall abgelehnt. Gleichermaßen ist grundsätzlich mit Gutscheinen zu verfahren, die lediglich eine andere Form von Geld darstellen. Die Annahme von Gutscheinen kann allerdings im Einzelfall nach gründlicher Prüfung und entsprechender Genehmigung erlaubt sein. So wertet das Referat I/6 die Annahme eines Gutscheins im Wert von 50 € plus Begleitgeschenke durch eine Lehrkraft als problematisch und risikohaft und die Annahme, mit nachträglicher Genehmigung durch die Dezernentin, eines Büchergutscheines nach einem Vortrag an die Leitungskraft als unproblematisch.



Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Beschäftigten offensichtlich gut informiert und geschult sind und der Umgang mit Belohnungen und Geschenken entsprechend an Bürger:innen und Geschäftspartner kommuniziert wurde.

Denn bei der Auswertung ist auffällig, dass gerade aus großen und besucherstarken Bereichen keine Beeinflussungsversuche gemeldet wurden.

6. Sponsoring

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Punkt V) ist die AKB ab einem Wert über 5.000 € im Verfahren, vor Abschluss des Vertrages, zu beteiligen.

Im Verfahren von Sponsoring-Vereinbarungen des Stadttheaters wurde die AKB nicht bzw. verspätet, also nach Vertragsabschluss, beteiligt. Die rechtzeitige Beteiligung der AKB ist in diesem Zusammenhang seit Jahren ein Problem. Hier wird der eindeutigen Regelung aus der entsprechenden Verwaltungsvorschrift nicht folgegeleistet. Das Stadttheater wurde immer wieder auf die Pflicht der Beteiligung hingewiesen.

Von Sponsoring-Vereinbarungen aus anderen Organisationseinheiten hat die AKB keine Kenntnis erlangt, daher ist davon auszugehen, dass entsprechend keine Beteiligung erforderlich war.

7. Gefährdungsatlas

Um eine ausbaufähige Grundlage für die Korruptionsprävention zu haben, ist unter Punkt 2.1 der Antikorruptionsrichtlinie geregelt, dass unter Mithilfe der AKB in jedem Dezernat eine Risikoanalyse unter Verwendung einheitlicher Kriterien durchzuführen ist. Die Ergebnisse werden nach Organisationseinheiten zusammengefasst und bilden den Gefährdungsatlas eines Dezernats. Festgestellte Organisationsdefizite sind entsprechend abzustellen.

Im Tätigkeitsbericht zum Berichtsjahr 2019 wurde das Ablaufverfahren zur Erstellung der Gefährdungsatlanten der Dezernate vorgestellt.

In 2020 wurde die Befragung aller Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen, Referaten und Betrieben gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) fortgeführt. Die Erstbefragung wurde abgeschlossen. Bei Feststellungen erhöhter Korruptionsgefährdungen wurden für diese Bereiche detailliertere Fragen zur Erstellung der Risikoanalyse gestellt. Durch die Corona-Pandemie kam es jedoch in einem Dezernatsbereich zu Verzögerungen, so dass die Gefährdungsatlanten für die Gesamtheit der Dezernate im Berichtsjahr 2020 nicht fertiggestellt werden konnten.

Im Berichtsjahr 2021 wurde der Gefährdungsatlas zum Abschluss gebracht.

Im kommende Berichtsjahr 2025 wird das Referat I/6 damit beginnen, den Gefährdungsatlas mit entsprechender Ämterbeteiligung zu überarbeiten und zu aktualisieren, neue Bereiche aufzunehmen und zu bewerten sowie bereits erfasste bzw. in 2020 geprüfte Bereiche neu zu bewerten, falls nötig.

8. Intranet/Internet-Auftritt

Das Referat I/6 stellt sich im Intranet dar. Die dort hinterlegten Materialien sind aktuell und jederzeit für alle Beschäftigten mit Intranet-Zugang einsehbar und bieten einen umfangreichen Wissensfundus. Ebenfalls stellt sich das Referat I/6 auf der Homepage der Seestadt Bremerhaven vor.

9. Fazit und Ausblick

Die Einrichtung des Referats I/6 im Jahr 2019 hat sich aus unserer Erfahrung als ein gut geeignetes Instrument der Korruptionspräventionsarbeit gezeigt.

Die steigenden Anfragen zur etwaigen Annahme von Vorteilen zeigen eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden bezogen auf das Thema „Korruptionsprävention“.

Des Weiteren sind Schulungen für Führungskräfte und weitere Beschäftigte anzubieten. Gegenüber den Auszubildenden und den neu eingestellten Beschäftigten des Magistrats gilt es, das Thema Korruptionsprävention darzustellen und für die Risiken zu sensibilisieren. Daran wird kontinuierlich gearbeitet.